



Wahlordnung zur Wahl der Seniorenvertretungen in der Hansestadt Lüneburg

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), § 111 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 02.02.2023 folgende Wahlordnung beschlossen:

Präambel:

Der Seniorenbeirat in der Hansestadt Lüneburg hat die Aufgabe, die Interessen und Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger der Hansestadt Lüneburg zu vertreten und das Zusammenleben der Generationen in Lüneburg zu fördern. Der Seniorenbeirat soll dabei Rat und Verwaltung der Hansestadt Lüneburg und die Träger der Altenarbeit in allen Fragen beraten und unterstützen, die die ältere Generation betreffen. Ferner obliegt ihm die Beratung aller älteren Personen in persönlichen und allgemeinen Fragen und Problembereichen. Der Seniorenbeirat wird materiell, räumlich und durch Hilfestellung im personellen Bereich von der Hansestadt Lüneburg unterstützt. Die Delegiertenversammlung dient als Bindeglied zwischen Seniorenbeirat und den Seniorinnen und Senioren.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Seniorenvertretungen in der Hansestadt Lüneburg. Seniorenvertretungen sind:

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Seniorenbeirat in der Hansestadt Lüneburg

§ 2 Wahlperiode/Wahlzeit

Die Seniorenvertretungen werden für 5 Jahre gewählt. Sie bleiben nach dem Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis eine neue Vertretung zusammengetreten ist. Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg bestimmt den Beginn der Wahlzeit. Die Dauer der Wahlzeit beträgt 28 Tage.

§ 3 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger, die mit Beginn der Wahlzeit

1. das sechzigste Lebensjahr vollendet haben,
2. seit drei Monaten in Lüneburg mit Hauptwohnung gemeldet sind,
3. und nicht nach § 48 Abs. 2 NKomVG vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sind.

§ 4 Wählbarkeit

Wählbar sind alle nach § 3 dieser Wahlordnung Wahlberechtigten.

Nicht wählbar sind Personen

1. die als Beamtin/Beamter bzw. Beschäftigte/Beschäftigte im Dienst der Hansestadt Lüneburg stehen. § 50 des NKomVG gilt entsprechend.
2. die ihr Wahlrecht aufgrund einer Verurteilung verloren haben.
3. die nach § 49 Abs. 2 NKomVG vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen sind.



§ 5 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
1. als Wahlleitung die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, die oder der dafür eine städtische Mitarbeiterin oder einen städtischen Mitarbeiter sowie deren oder dessen Vertretung benennen kann.
 2. der Wahlvorstand, dem neben einer Seniorenberaterin/einem Seniorenberater zwei weitere von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister benannte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Hansestadt Lüneburg angehören.
 3. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können nicht Mitglied der Wahlorgane sein.
- (2) Der Wahlvorstand zählt die bei der Wahl abgegebenen Stimmen aus. Er entscheidet über Zweifelsfälle bei der Wahlhandlung und der Wahlergebnisermittlung mit Stimmenmehrheit in öffentlicher Sitzung. Während der Stimmenauszählung müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

§ 6 Grundsätze der Delegiertenwahl

- (1) Die 60 Delegierten werden ausschließlich über Briefwahl gewählt.
- (2) Jede/jeder hat eine Stimme
- (3) Die Delegierten werden aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt.

§ 7 Ermittlung der Wahlberechtigten, Zusendung der Briefwahlunterlagen

- (1) Auf Anforderung der Wahlleitung übermittelt die Meldebehörde Name, Vorname und Anschrift der nach § 3 Wahlberechtigten.
- (2) Alle Wahlberechtigten erhalten mit Beginn der Wahlzeit einen Wahlbrief mit
- a) Informationen über das Wahlverfahren,
 - b) einen Stimmzettel,
 - c) einen unfrankierten Rückumschlag
- (3) Wer meint, wahlberechtigt zu sein, aber keinen Wahlbrief erhalten hat, kann unter Vorlage der erforderlichen Beweismittel bis zum Ende der Wahlzeit schriftlich oder persönlich (aber nicht telefonisch) bei der Wahlleiterin/ dem Wahlleiter Wahlunterlagen beantragen. Dies gilt auch für den Ersatz verschriebener oder sonst unbrauchbar gewordener Wahlunterlagen.

§ 8 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleitung gibt spätestens 3 Monate vor Beginn der Wahlzeit die Wahl bekannt und fordert dabei zum Einreichen von Wahlvorschlägen auf.
- (2) Wahlvorschläge können frühestens vom Tag der Wahlbekanntmachung an bis zum dreißigsten Tag vor Beginn der Wahlzeit bei der Wahlleitung eingereicht werden.
- (3) Wahlvorschläge können von Einzelbewerbern und von Seniorengruppen der Hansestadt Lüneburg mit Ausnahme von politischen Parteien gemacht werden.
- (4) Die Wahlvorschläge müssen enthalten:
Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Bewerber, sowie eine Bezeichnung des Wahlvorschlages.
Die Wahlleitung ist berechtigt, Rückfragen an denjenigen zu richten, der den Wahlvorschlag eingereicht hat.



§ 9

Zulassung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorstand entscheidet nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge nach Maßgabe des § 8, gibt erforderlichenfalls Gelegenheit zur Nachbesserung und benennt diese öffentlich.
- (2) Die Wahlleitung gibt die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen bekannt.
- (3) Überschreitet die Zahl der vorgeschlagenen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber die Zahl der zu wählenden Delegierten nicht oder nur unwesentlich, so kann der Wahlvorstand dem Rat vorschlagen, alle Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber für gewählt zu erklären und die Wahlleitung zu beauftragen, die Delegiertenversammlung einzuberufen. Das gleiche gilt bei Unterschreitung der erforderlichen Anzahl der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber. Der Grundsatz der unwesentlichen Abweichung der Anzahl der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber ist bei maximal vier Personen gewahrt.

§ 10

Stimmzettel

- (1) Jeder Stimmzettel enthält Familienname, Vorname und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers, die Bezeichnung des Wahlvorschlages.
- (2) Die Zugehörigkeit zu einer Partei oder politischen Gruppierung darf auf dem Stimmzettel nicht angegeben werden.

§ 11

Stimmabgabe

Nach Kennzeichnung ist der Stimmzettel im amtlichen Umschlag so rechtzeitig per Post zu übersenden oder persönlich in den von der Wahlleitung einzurichtenden Wahllokalen oder in der Botenmeisterei der Hansestadt Lüneburg abzugeben, dass der Wahlbrief bis spätestens zum Ende des letzten Tages der Wahlzeit bei der Wahlleitung eingegangen ist.

§ 12

Stimmzählung

- (1) Überschreitet die Zahl der vorgeschlagenen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber die Zahl der zu wählenden Delegierten nicht oder nur unwesentlich, so kann der Wahlvorstand dem Rat vorschlagen, alle Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber für gewählt zu erklären und die Wahlleitung zu beauftragen, die Delegiertenversammlung einzuberufen. Das gleiche gilt bei Unterschreitung der erforderlichen Anzahl der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber.
- (2) Die Wahlleitung sammelt die eingehenden Wahlbriefe und beruft am 2. Tag nach Ende der Wahlzeit den Wahlvorstand ein. Der Wahlvorstand protokolliert das Ergebnis seiner Zählungen.
- (3) Der Wahlvorstand prüft die eingegangenen Wahlbriefe. Er kann Wahlbriefe entsprechend §§ 59, 60 Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) zurückweisen. Danach öffnet er die zugelassenen Wahlbriefe und stellt fest, für welche Bewerberin oder für welchen Bewerber der Stimmzettel gekennzeichnet ist oder ob er ungültig ist. § 60 Nds. Kommunalwahlordnung gilt dabei entsprechend.
- (4) Der Wahlvorstand protokolliert das Ergebnis seiner Zählungen.
- (5) Der Wahlvorstand meldet der Wahlleitung
 - a) die Zahl eingegangener Wahlbriefe und die Zahl zugelassener Wahlbriefe,
 - b) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
 - c) die Zahl der Stimmen für jede Bewerberin und jeden Bewerber.



§ 13

Bekanntgabe des Wahlergebnisses/Benachrichtigung, Nachrücken

- (1) Die Wahlleitung gibt das Ergebnis, die Namen der Gewählten und der Ersatzpersonen bekannt.
- (2) Die Wahlleitung benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen zwei Wochen schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die/der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen.
- (3) Lehnt eine Gewählte/ein Gewählter ab, stirbt oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so rückt die Ersatzperson mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach.
- (4) Eine Nachwahl zur Delegiertenversammlung findet erst dann statt, wenn die Zahl der Delegierten einschließlich der nach Absatz 3 nachgerückten Delegierten unter 40 absinkt.

§ 14

Gültigkeit der Wahl und Wahlprüfung

- (1) Die Feststellungen der Wahlleitung sind endgültig, es sei denn, es wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben. Der Wahleinspruch ist bei der Wahlleitung innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen. Ein Wahleinspruch ist nur zulässig, wenn ihm mindestens 10 Wahlberechtigte schriftlich beitreten.
- (2) Liegt ein Wahleinspruch vor, so entscheidet der Rat über die Gültigkeit der Wahl in sinngemäßer Anwendung der §§ 47 ff. Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG)

§ 15

Delegiertenversammlung

- (1) Der Wahlvorstand legt den Zeitpunkt der Delegiertenversammlung fest. Die Wahlleitung lädt die Delegierten zur Versammlung ein.
- (2) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter leitet die erste Delegiertenversammlung.
- (3) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter beruft aus dem Kreis der Delegierten eine Wahlkommission für die Wahl des Seniorenbeirates.

§ 16

Wahl der 5 Mitglieder des Seniorenbeirates

- (1) Für den Seniorenbeirat können nur Delegierte kandidieren.
- (2) Die Wahlleitung fordert mit der Einladung zur Delegiertenversammlung auf, Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl des Seniorenbeirates zu melden.
- (3) Die Wahlleitung bereitet für die Wahl Stimmzettel vor. Die Delegierten haben 5 Stimmen. Nicht zulässig ist die Anhäufung mehrerer Stimmen auf einen Kandidaten. Der Stimmzettel ist auch dann gültig, wenn weniger als 5 Stimmen abgegeben werden.
- (4) Gewählt sind die 5 Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis für alle Kandidatinnen und Kandidaten fest und legt damit auch die Reihenfolge der eventuellen Nachrücker fest.
- (5) Die gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch den Rat für die Dauer der Wahlperiode berufen. Zur konstituierenden Sitzung lädt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ein.



§ 17 Nachrücken

- (1) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Seniorenbeirates aus, so rückt diejenige Kandidatin oder derjenige Kandidat in den Seniorenbeirat nach, die oder der bei den Wahlen die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hat.
- (2) Der Seniorenbeirat gibt im Falle des Nachrückens bekannt, wer aus dem Seniorenbeirat ausscheidet und wer nachrückt.
- (3) Eine Nachwahl zum Seniorenbeirat findet erst statt, wenn der Seniorenbeirat einschließlich der Nachrücker nur noch 3 Mitglieder hat.

§ 18 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Delegiertenversammlung beschlossen wird. Er wird dabei von der Hansestadt Lüneburg beratend unterstützt. Bis zum Inkrafttreten einer neuen Geschäftsordnung gilt die Geschäftsordnung vom 09.08.2007 fort.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft. Sie tritt an Stelle der Wahlordnung zur Wahl des Seniorenbeirates in der Stadt Lüneburg vom 01.02.2018.

Lüneburg, 29.03.2023

Claudia Kalisch
Oberbürgermeisterin

.....
Veröffentlicht am 31.03.2023 im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg Nr. 3b